

25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten : 19. und 20. Oktober 1945 in Solothurn [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Strüby, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

19. und 20. Oktober 1945 in Solothurn

Referat von R. Strüby, Kantonsgeometer, Solothurn.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Flächen der einzelnen Abteilungen und Blätter waren aus Koordinaten, diejenigen der Grundstücke in der Regel zweimal, aus Zahlen und graphisch, zu berechnen. Die Grundstücksflächen waren auf den Blattinhalt auszugleichen. Der Geometer hat Grundbücher, das heißt Eigentümer- und Flächenverzeichnisse anzulegen.

Für alle Arbeitsgattungen waren Fehlergrenzen, also Toleranzen, aufgestellt. Das Vermessungswerk jeder Gemeinde wurde durch den Katasterdirektor verifiziert. Es war während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Gemeinderat prüfte die Einsprachen und der ausführende Geometer hatte Fehler zu berichtigen. Auf Grund eines Verifikationsberichtes des Katasterdirektors und eines Berichtes des Amtsschreibers wurde die Vermessung vom Regierungsrat abgenommen, das heißt genehmigt.

Zusammenfassend sei über die Vermessungen vor Inkrafttreten des ZGB. folgendes festgestellt:

Ein Triangulationsnetz, wie heute von I.–IV. Ordnung, mit mehr als 500 Punkten, erstreckt sich über den ganzen Kanton. Koordinaten-Nullpunkt ist das Signal auf der Rötiflüh, und die Projektion bezieht sich auf einen Horizont 500 m über Meer. Die Berechnungen wurden nicht ausgeglichen und leider war auch die Versicherung der Punkte vielfach mangelhaft.

Die Vermessungen wurden, trotz den verschiedenen Methoden, die zugelassen waren, fast ausschließlich nach der polygonometrischen Methode aufgenommen. Die Qualität in den einzelnen Gemeinden ist verschieden, da nicht genügend geschulte und zuverlässige Geometer zur Verfügung standen. Für die in großem Maße nicht auf Marksteinen, sondern extra versicherten Polygonpunkte, wurden bedauerlicherweise meistens nur Pfähle verwendet. Die Fehlertoleranzen waren ziemlich groß. Vielleicht gerade deshalb wurden leider nur wenig Kontrollmaße genommen, und der Vermarkung wurde nicht überall die erforderliche Wichtigkeit beigemessen.

Gestützt auf die eingangs erwähnten und in den wichtigsten Punkten soeben kurz erläuterten Gesetze und Verordnungen wurden bis im Jahre 1882 alle 132 Gemeinden vermessen. So kam der Kanton Solothurn schon früh, unter Beachtung der damals bekannten Vermessungsmethoden und Instrumente, zu einer im allgemeinen guten Katastervermessung.

Auf Grund dieser Vermessungen hatten die Amtsschreibereien die neuen Hypotheken- oder Grundbücher anzulegen. Dabei entschied vor-

erst der Regierungsrat, ob die alten Hypothekenbücher gemäß Gesetz vom Jahre 1824 nachzuführen, oder ob neue Bücher anzulegen waren. Schon vom Jahre 1875 an, also noch während der Durchführung der Katastervermessungen, wurde dann aber, gestützt auf die eingangs erwähnte Instruktion damit begonnen, in allen Gemeinden entsprechend dem Fortschreiten der Vermessung, neue Grundbücher anzulegen. Es waren dazu zwei unter sich nicht sehr verschiedene Formulare zugelassen, die in ihrer Einteilung stark mit dem neuen eidgenössischen Grundbuchformular übereinstimmen. Auch die damalige Instruktion über die Anfertigung der Hypothekenbücher entspricht in mancher Hinsicht den heutigen Vorschriften für die Anlage des Grundbuches.

Die Nachführung der alten Katastervermessungen war von Anfang an geregelt. Im erwähnten Gesetz des Jahres 1873 und in der Verordnung von 1888 sind über die „Fortführung des Katasters“ eingehende Weisungen enthalten, die in vielen Punkten an die heutigen Vorschriften für die Nachführung erinnern.

Seit der Erstellung der beschriebenen Katastervermessungen, die heute noch in fast allen Gemeinden rechtskräftig sind, das heißt noch nicht durch neue Grundbuchvermessungen ersetzt werden konnten, wurden alle Änderungen nachgeführt. Die Nachführung ist somit vollständig. Dagegen ist deren Qualität vielfach nicht überragend, was in folgender Darstellung begründet liegt:

Wie erwähnt wurden die Vermessungsfixpunkte, und zwar die Triangulations- und Polygonpunkte, teilweise nur mit Pfählen versichert, die bald verschwanden. Für die Nachführung fehlte somit der gute und feste Rahmen. Die Änderungen mußten auf Grenzpunkte aufgenommen werden, die seiner Zeit nicht mit der gewünschten Genauigkeit aufgenommen wurden, da meistens Kontrollmaße fehlten. Außerdem war die Nachführung nicht den Spezialisten, also den Geometern übertragen, sondern sie erfolgte vorerst durch die Bezirksförster. Diese verstanden zwar auch etwas vom „Handwerk“, aber die Nachführung der Vermessungswerke erfolgte durch sie doch nur nebenbei, das heißt neben ihrer eigentlichen Beschäftigung als Förster und ohne die Verwendung der richtigen Meßwerkzeuge.

Im Anschluß an diesen Hinweis auf die ersten Nachführungsgeometer in unserem Kanton seien einige kurze Angaben über die Organisation des Vermessungswesens in personeller Hinsicht, vor Inkrafttreten des ZGB., gemacht: Vor Beginn der Katastervermessungen, im Jahre 1864, wurde erstmals ein Katasterdirektor ernannt. Nach Abschluß der Vermessungen im Jahre 1882 wurde die Stelle des Katasterdirektors aufgehoben, nachdem in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne drei Direktoren dieses Amt versahen. Von diesem Zeitpunkt an ging die Leitung und Aufsicht der Nachführung der Katastervermessungen über an den kantonalen Oberförster, und die Nachführung erfolgte eben durch die Kreisförster. Diese Organisation konnte sich aus begreiflichen Gründen nicht bewähren. Das Vermessungs- und Grundbuchwesen wurde als eine Rechtssache im Jahre 1888 dem Justizdepartement unterstellt. Im Jahre

1894 wurde die Stelle eines Katastergeometers geschaffen. Das Gesetz betreffend „die Organisation des Bau-, Forst- und Katasterwesens“ vom 15. Dezember 1907 sah die Wahl eines Kantonsgeometers vor. Im Gesetze waren insbesondere die Nachführungsarbeiten geregelt. Gemäß diesem Gesetz hatten der Kantonsgeometer und sein Adjunkt im vordern Kantonsteil und der staatliche Kreisgeometer und zugleich Bauadjunkt im Schwarzbubenland, das heißt im nördlich des Jura gelegenen Gebietes, die Nachführung zu besorgen.

Diese zusammenfassenden Ausführungen über das Vermessungswesen im Kanton Solothurn vor dem Inkrafttreten des ZGB. sollen nun überleiten zu einigen Betrachtungen über die heutige Organisation der Grundbuchvermessung:

Die soeben beschriebenen Katastervermessungen der 132 solothurnischen Gemeinden entsprechen nicht allen Anforderungen, gemäß welchen sie durch den Bundesrat als Grundbuchvermessungen anerkannt werden konnten. Gestützt auf die Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 hat deshalb der Bundesrat die Vermessungen von 90 Gemeinden bloß provisorisch und diejenigen der übrigen 42 Gemeinden gar nicht anerkannt. Das heißt mit andern Worten, daß sämtliche Katastervermessungen im Rahmen des vom Bundesrat am 13. November 1923 aufgestellten allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessung erneuert werden müssen. Als Zeitdauer für die Durchführung der neuen Grundbuchvermessung aller Gemeinden wurden 56 Jahre festgesetzt, mit Beginn im Jahre 1921 und Abschluß Ende 1976.

Die geodätischen Grundlagen für die Durchführung der Grundbuchvermessung sind heute im ganzen Kanton vorhanden. 1913 begann die eidgenössische Landestopographie mit den trigonometrischen Arbeiten höherer Ordnung im Kanton Solothurn auf Grund der für die ganze Schweiz einheitlichen winkeltreuen, schiefachsigen Zylinderprojektion, mit dem geodätischen Nullpunkt in der Sternwarte Bern und der Ausgangshöhe des Pierre du Niton im Genfersee von 373,6 m über dem Mittelwasser des Hafens von Marseille. Gestützt auf diese Arbeiten wurde die Triangulation IV. Ordnung bis 1929 im ganzen Kanton abgeschlossen. Durch Linien des neuen Landesnivellements und durch sekundäre, kantonale Nivellementszüge besitzt heute der Kanton Solothurn auch ein gutes Netz von Höhenfixpunkten. Es ist vorgesehen, dasselbe durch weitere Züge zu verdichten. Auf die geodätischen Grundlagen wird näher nicht eingetreten, da Sie von berufener Seite, durch Herrn Dr. Zölly, darüber mehr erfahren.

Neben den geodätischen besitzen wir auch die rechtlichen Grundlagen in der „Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Solothurn“ vom 19. Dezember 1938 und in der „Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches und die Geschäftsführung der Grundbuchämter“ vom 3. Dezember 1940.

Trotzdem diese wichtigen technischen und rechtlichen Grundlagen im Kanton Solothurn vollständig vorhanden sind, zeigen die folgenden

Ausführungen, daß es kaum möglich sein wird, die dem Kanton gesetzte Frist einzuhalten, das heißt, die Grundbuchvermessung bis im Jahre 1976 abzuschließen:

Die Grundbuchvermessung ist abgeschlossen in den Gemeinden Olten und Schönenwerd. Weiter sind neu vermessen einzelne Güterzusammenlegungsgebiete der Gemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach und Hofstetten. Gegenwärtig in Ausführung begriffen ist die Grundbuchvermessung der ganzen Gemeinde Biberist, eines Teils der Gemeinde Kyburg-Buchegg und eines weitem Teilgebietes der Gemeinde Selzach. Es sind also noch 123 Gemeinden ganz und 7 teilweise zu vermessen.

Zwei Faktoren wirken hemmend auf die Beschleunigung der Grundbuchvermessung. Einerseits besitzen alle Gemeinden die ihnen nunmehr bekannten, verhältnismäßig gut und ständig nachgeführten Katastervermessungen; und andererseits ist die Parzellierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Kanton Solothurn derart groß, daß in den meisten Gebieten vorgängig der Grundbuchvermessung die Güterzusammenlegung durchgeführt werden muß.

Diese Feststellungen zeigen, daß die Frist von ungefähr 30 Jahren ab heute nicht ausreicht, um noch fast den ganzen Kanton neu zu vermessen. Sie leiten uns aber auch über zu einigen Betrachtungen über die Güterzusammenlegungen im Kanton Solothurn:

Die Gesamtfläche des Kantons beträgt 79140 ha. Davon werden landwirtschaftlich genutzt 35700 ha. Zusammenlegungsbedürftig sind, inbegriffen die kleinern Dörfer, soweit sie in den Zusammenlegungsperimeter einbezogen werden sollen und die bis heute schon ausgeführten Zusammenlegungen, ca. 31930 ha oder 89 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Davon wurden bisher zusammengelegt oder sind in Zusammenlegung begriffen 7320 ha, wovon bei zwei großen Unternehmen mit zusammen 1618 ha mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde. Der Kanton Solothurn weist also heute noch rund 24610 ha Land auf, welche noch zusammengelegt werden müssen.

Auf die vielen Vorteile einer Güterzusammenlegung brauche ich in unserem Kreise nicht hinzuweisen. Der große Nutzen von Güterzusammenlegungen für die Betriebsführung wird allmählich auch von den Bauern selber erkannt. Durch viele gute Unternehmen konnten auch in unserem Kanton die früheren Bedenken der Landwirtschaft zum großen Teil zerstreut werden.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einige allgemeine Bemerkungen über Güterzusammenlegungen, auch wenn sie sich nicht bloß auf Besonderheiten im Kanton Solothurn beziehen, sondern wohl für unser ganzes Land Gültigkeit haben:

Der Mehranbau und die Selbstversorgung mit Lebensmitteln während des vergangenen Krieges, die größeren Einkommen in der Landwirtschaft durch den guten Absatz ihrer Produkte und die hohen Subventionen durch den Bund und die Kantone, haben die Durchführung der Güterzusammenlegungen wesentlich erleichtert. Für die Zukunft, wo

wohl wieder Lebensmittel, die aus dem Auslande eingeführt werden, eine Anpassung unserer landwirtschaftlichen Produktpreise verlangen, und wo bestimmt der Bund und die Kantone ihre Subventionen nicht mehr in der außerordentlichen Höhe ausrichten können, wird es wiederum schwerer sein, Güterzusammenlegungen durchzuführen.

Im Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes sind wohl für Güterzusammenlegungen ganz gewaltige Summen, nämlich 500 Millionen Fr. vorgesehen. Sollte dieses zur Ausführung gelangen, so würden die Güterzusammenlegungen einen neuen Aufschwung erleben. Wir dürfen uns aber nicht zu stark auf das Arbeitsbeschaffungsprogramm vertrösten. Es bestehen berechtigte Hoffnungen, daß unser Land von einer umfassenden Arbeitslosigkeit verschont bleibt. Das vorsorgliche Arbeitsbeschaffungsprogramm und damit die darin vorgesehenen Güterzusammenlegungen kämen somit nicht zur Ausführung. Weiter dürfen gewisse Bedenken gegen eine Art Verstaatlichung der Güterzusammenlegungen geäußert werden. Diese als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchzuführen hätte nämlich, neben dem großen Vorteil der Beschäftigung Arbeitsloser, auch eminente Nachteile: nämlich das weitgehende Dahinfallen des Kostenabverdienens durch die Grundeigentümer und die allfällige zwangsweise Durchführung von Unternehmen.

Für die kommenden Jahre ist somit, wie nach dem letzten Kriege, ein starker Rückgang der Güterzusammenlegungen zu befürchten. Hauptsächlich zwei Gründe verlangen aber, daß die Güterzusammenlegungen nicht unterbrochen werden. Einmal ist es den Kantonen vom Bund vorgeschrieben, die Grundbuchvermessungen bis im Jahre 1976 abzuschließen. Um dies zu erreichen, sind vor allem ständig weitere Güterzusammenlegungen auszuführen. Und anderseits muß unsere Landwirtschaft, wenn wieder billige Lebensmittel aus dem Auslande eingeführt werden können, konkurrenzfähig bleiben. Die jetzigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte können auf die Dauer wohl nicht garantiert werden. Die Landwirtschaft muß daher in erster Linie danach trachten, die Betriebsführung zu vereinfachen und damit die Produktionskosten zu senken. Dazu helfen in weitgehendem Maße die Güterzusammenlegungen.

Die uns anvertraute Grundbuchvermessung bietet uns die Möglichkeit, die Güterzusammenlegungen zu fördern. Sie zu fördern, ist unsere Pflicht, im Interesse der Landwirtschaft und damit unseres ganzen Landes; wir haben diese Pflicht aber auch im Hinblick auf das uns vom Bunde vorgeschriebene Vermessungsprogramm.

Es werden noch viele Jahrzehnte vergehen, bis der Kanton Solothurn das große Werk der Grundbuchvermessung abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Erstellung der neuen Landeskarte und der vielen andern Verwendungszwecke werden deshalb die Übersichtspläne in den meisten Gebieten vorgängig der Grundbuchvermessung ausgeführt. So sollen bis in ungefähr 10 Jahren die Übersichtspläne aller 132 Gemeinden vorliegen. Die Übersichtspläne in den Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 10000 wurden bisher ausschließlich mit dem Meßtisch aufgenommen und im Vierfarbendruck gemeindeweise vervielfältigt. Heute besitzen 27 Gemeinden ihren

Übersichtsplan. In 5 Gemeinden ist er gegenwärtig in Ausführung begriffen.

Neben den vierfarbigen Übersichtsplänen als Bestandteile der Grundbuchvermessung, sollen in Zukunft auch einfarbige in den Maßstäben 1 : 2500 und 1 : 5000 hergestellt werden. Deren Aufnahme hat weitgehend aus der Luft und die Auswertung nach dem photogrammetrischen Verfahren zu erfolgen. Nur noch in den ausgedehnten Waldungen mit vorwiegend Tannenbestand und zur Ergänzung der Lücken, wird der Meßtisch verwendet. Als Kurvenabstand werden voraussichtlich 2,50 m gewählt. Die Reproduktion soll blattweise erfolgen, im Format 70 × 100 cm und in Anlehnung an die Einteilung des Siegfriedatlas.

Auf diese Weise entstehen in schwarzer, grauer oder anderer Farbe Übersichtspläne, die den vielen technischen und wissenschaftlichen Zwecken besser dienen als die vierfarbigen Grundbuchübersichtspläne.

Bevor wir zum Abschluß noch näher auf die Nachführung eintreten, seien einige Angaben über die Kostenverteilung bei der Grundbuchvermessung gemacht. Der Kanton Solothurn umfaßt sowohl Gebiete, die nach Instruktion II und solche die nach Instruktion III zu vermessen sind. Der Bund trägt somit von den Vermessungskosten 70 % resp. 80 %. Die verbleibenden 30 % resp. 20 % werden zur Hälfte übernommen vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden, wobei die Gemeinden einen Drittel ihres Kostenanteils den Grundeigentümern überbinden können. Die Kosten der vorgängig der Grundbuchvermessung ausgeführten Übersichtspläne werden ganz vom Bund und Kanton getragen. Andererseits haben die Grundeigentümer die gesamten Vermarkungskosten anlässlich der Grundbuchvermessung zu bezahlen.

Und nun noch einige Worte über die Nachführung. Der Wert einer Vermessung kann nur erhalten werden durch eine gute Nachführung. Die teuerste und beste Vermessung, aufgenommen nach den neuesten und genauesten Methoden verliert an Ansehen und Nutzen, wenn an ihr nicht ständig alle Änderungen mit mindestens der gleichen Genauigkeit und Sorgfalt nachgeführt werden. Die Nachführung darf fast als Sorgenkind der Grundbuchvermessung bezeichnet werden. Mit ihr steht und fällt unser großes Vermessungswerk.

Aus diesem Grunde und weil der Kanton Solothurn im Jahre 1939 als erster und meines Wissens heute noch einziger Kanton für die Nachführung eine neue Verrechnungsart eingeführt hat, gestatte ich mir, Ihnen etwas eingehendere Angaben über die Nachführung zu machen:

Die Nachführung der Vermessungsfixpunkte und der Übersichtspläne sei, trotz ihrer Wichtigkeit, nur kurz gestreift:

Die Vermessungsfixpunkte werden bezirksweise und periodisch kontrolliert und wenn nötig in Ordnung gebracht. Diese üblichen Revisionen werden den privaten Grundbuchgeometern übertragen. Mängel und Schäden, die außerdem, z. B. in Verbindung mit andern Vermessungsarbeiten, festgestellt werden, behebt in der Regel das kantonale Vermessungsamt selber. Für die Nachführung der Vermessungsfixpunkte

haben wir seit einigen Jahren ein Kartensystem eingeführt, ähnlich wie es die eidgenössische Landestopographie besitzt. Dieses hat sich bewährt.

Die Reproduktionsgrundlagen der Übersichtspläne, das heißt die Blaudrucke für den vierfarbigen Grundbuchübersichtsplan, wie später auch die Reproduktionsgrundlagen für den einfarbigen, blattweisen Übersichtsplan, werden durch das kantonale Vermessungsamt nachgeführt. Die Nachführungsgeometer liefern dazu periodisch die üblichen Meldepause.

Besonders interessieren dürfte Sie nun die Nachführung der übrigen Bestandteile der Vermessungswerke, zur Hauptsache der Grundbuch- und Katasterpläne und die Verrechnung der Nachführungsarbeiten. Die 10 Bezirke des Kantons bilden zugleich auch die Nachführungskreise. Die Nachführung erfolgt heute ausschließlich durch private Grundbuchgeometer. Dabei konnte jedem, seit einigen Jahren im Kanton selbständig praktizierenden Grundbuchgeometer mindestens ein Nachführungskreis zugeteilt werden. Die Nachführung in einem Kreise wird ausschließlich durch den hiezu vertraglich bestimmten Nachführungsgeometer besorgt. Dabei verpflichtet aber der Nachführungsvertrag weder den Kanton noch die Gemeinden oder Private, dem zuständigen Nachführungsgeometer irgendwelche andern technischen Arbeiten zu übertragen.

Nachzuführen sind neben den wenigen neuen Grundbuchvermessungen, auch die eingangs beschriebenen Katastervermessungen aller übrigen Gemeinden. Wie bei den Grundbuchvermessungen wird der Nachführung der alten Katastervermessungen alle Sorgfalt gewidmet. Dabei werden allfällige Mängel und Fehler, die der Nachführungsgeometer im Zusammenhang mit Mutationen feststellt, gründlich untersucht und unter Mitwirkung der Beteiligten berichtigt. Auf diese Weise dienen die Katastervermessungen der Jahre 1868–1882, die im Rahmen des Vermessungsprogrammes zu erneuern sind, auch heute noch und in Zukunft verhältnismäßig gut der Führung des Grundbuches, dem Liegenschaftsverkehr und den vielen andern Zwecken.

Eine zuverlässige und vollständige Nachführung der Vermessungswerke ist nur möglich, wenn dadurch die Grundeigentümer nicht zu stark belastet werden. Wir haben deshalb auf den 1. Januar 1939 für Nachführungsarbeiten eine neue Verrechnungsart eingeführt, mit der ich Sie in der Folge etwas näher bekannt machen will.

Der gesamte Zahlungsverkehr geht durch die Staatskasse, trotzdem es sich um private Nachführungsgeometer handelt. Die Nachführungsgeometer werden durch die Staatskasse entschädigt und die Grundeigentümer haben die Kosten von Nachführungsarbeiten an die Staatskasse zu bezahlen. Die Nachführungsgeometer werden auf Grund des Akkordtarifs des S. G. V. aus dem Jahre 1935 entschädigt. Neben den ordentlichen, von der Preiskontrollstelle genehmigten Preiserhöhungen, wird im Hinblick auf die vielfach umständlichen Reisen für alle Arbeiten außerhalb der Gemeinde, in welcher sich das Nachführungsbüro befindet, ein Reisezuschlag von 10 % zu den eigentlichen Akkordansätzen ausgerichtet. Dieser Zuschlag erstreckt sich nicht auf die Kosten für die Gehilfen

und die Vermarkung. Die Nachführungsgeometer berechnen ihr Guthaben für jede Arbeit, nach Gemeinden getrennt, im offiziellen Formular Nr. 92 der schweizerischen Grundbuchvermessung. Diese Formulare werden am Ende jedes Vierteljahres durch das kantonale Vermessungsamt kontrolliert, worauf den Nachführungsgeometern ihre Guthaben durch die Staatskasse überwiesen werden.

Die Belastung der Grundeigentümer erfolgt nach einem besondern, kantonalen „Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke“ vom 25. November 1938. Die Nachführungsgeometer berechnen die Gebühren ebenfalls im Formular Nr. 92. Sie stellen den Grundeigentümern auf einem besondern Formular mit beigeheftetem Einzahlungsschein Rechnung. Ein Doppel jeder Gebührenrechnung geht zu Kontrollzwecken an die Staatskasse. Die Grundeigentümer haben die ihnen vom Nachführungsgeometer berechneten Gebühren an die Staatskasse zu bezahlen.

Die Höhe der Gebühren für die Belastung der Grundeigentümer wurde nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Die Gebühren der Grundeigentümer sollen, für eine bestimmte Zeit, zum Beispiel ein Jahr, zusammengestellt, mindestens die gleiche Höhe erreichen, wie die Guthaben, welche die Staatskasse an die Nachführungsgeometer während der gleichen Zeit zu bezahlen hat. Ein Überschuss zugunsten der Staatskasse wird nicht bezweckt.

Die Gebühren sollen weiterhin in einem annehmbaren Verhältnis stehen zum Wert des Nachführungsobjektes und zum Nutzen, den der Grundeigentümer durch die Nachführung hat.

Es ist Ihnen durch meine Ausführungen bekannt, daß die alten Katastervermessungen von 42 Gemeinden gar nicht anerkannt sind, das heißt der Bund bezahlt an deren Nachführung keinen Beitrag. Die Nachführungsgebühren sind nun aber für sämtliche Gemeinden gleich hoch, im Bestreben, die ungleiche Belastung der Grundeigentümer in den Gemeinden mit und ohne Berechtigung auf einen Bundesbeitrag zu beseitigen.

Die Gebühren unterscheiden sich in solche für Grenzänderungen und solche für bauliche Änderungen:

Bei Grenzänderungen ist neben einer einheitlichen Grundtaxe von Fr. 4.— pro Fr. 1000.— Verkehrswert der abgetrennten Parzelle eine Gebühr von Fr. 7.— zu entrichten. Für Verkehrswerte unter Fr. 500.— wird nur die Hälfte berechnet.

Für bauliche Änderungen ist, außer einer Grundtaxe von Fr. 2.— pro Fr. 1000.— Brandversicherungs- oder Erstellungswert der neuen Baute oder Gebäudeteile, eine Gebühr von Fr. 1.— zu bezahlen. Bei Bauten im Werte von über Fr. 150000.— beträgt die Gebühr noch 50 Rp. pro Fr. 1000.—.

Spezialfälle, wie Vereinigung von Grundstücken, Mutationen bei Schenkungen, Abbruch von Gebäuden usw., sind besonders geregelt.

Die effektiven Gehilfenlöhne und die Kosten der Vermarkung sind ganz von den Grundeigentümern zu tragen. Für Grenzbestimmungen

und die Wiederherstellung verlorener Marksteine, also für Revisionsarbeiten ohne Grenzänderungen, haben die Grundeigentümer ebenfalls die wirklichen Kosten zu entschädigen.

Durch diesen neuartigen Tarif gibt es nun hauptsächlich in ländlichen Gebieten, mit verhältnismäßig geringen Bodenpreisen und weniger luxuriösen Bauten, viele Nachführungen, für welche die Grundeigentümer an Gebühren erheblich weniger entrichten, als die Nachführungsgeometer für ihre Arbeit von der Staatskasse beziehen. Die Nachführung eines Objektes mit sehr geringem Wert kann unter Umständen umfangreiche Geometerarbeit erfordern. Der großen Arbeit entsprechend ist auch das Geometerhonorar hoch. Der Grundeigentümer kann nicht mit dem ganzen Geometerhonorar belastet werden, sondern er hat eine Gebühr zu bezahlen, die in annehmbarem Verhältnis zum Wert des Nachführungsobjektes steht. In allen derartigen Fällen hat also die Staatskasse mehr zu bezahlen als sie einnimmt.

Um für die Staatskasse den Ausgleich zu erzielen, müssen nun umgekehrt die Nachführungsobjekte von großem Wert mit höhern Gebühren belastet werden. Das heißt vorwiegend in Gebieten mit städtischen Verhältnissen haben die Grundeigentümer unter Umständen an Gebühren mehr zu entrichten, als die Nachführungsgeometer für die betreffende Arbeit erhalten.

Die höhern Gebühren auf der einen Seite dürfen unter keinen Umständen als eine verkappte Sonderbesteuerung des Kapitals aufgefaßt werden. Der Staat beabsichtigt damit auch niemals ein Geschäft zu machen. Die neue Verrechnungsart wurde lediglich aus sozialen Erwägungen, aus Gründen der Gerechtigkeit und im Bestreben, eine vollständige Nachführung zu ermöglichen, eingeführt.

In Jahren mit verhältnismäßig vielen Nachführungen von Objekten mit hohem Wert kann ein geringer Gebührenüberschuß zugunsten der Staatskasse resultieren. Dies ist berechtigt, einmal im Hinblick auf kommende Jahre mit dem umgekehrten Resultat, dann aber auch unter Berücksichtigung der vermehrten Aufwendungen des Staates mit der besondern Verrechnungsart, sei es durch die Kontrollarbeit des kantonalen Vermessungsamtes und der Staatskasse, oder durch die Anschaffung besonderer Formulare.

Über die Auswirkung des solothurnischen Nachführungstarifes geben die Beispiele in unserer Ausstellung noch näher Aufschluß.

Zum Abschluß der Ausführungen über die Nachführung und gestützt auf die gesammelte Erfahrung im Abrechnungswesen sei festgehalten:

Die Entschädigung der Nachführungsgeometer soll nur nach einem Leistungstarif erfolgen. Als solcher eignet sich der Akkordtarif des S. G. V. aus dem Jahre 1935.

Den Grundeigentümern sind nicht die effektiven Geometerkosten zu verrechnen. Eine rein gefühlsmäßige und von Fall zu Fall verschiedene Belastung der Grundeigentümer durch die Nachführungsgeometer würde

sich ebenfalls nicht bewähren. Die Nachführungskosten sind nach einem Gebührentarif, gleichermaßen einem Verteilungstarif, zu erheben. Die Gebühren sollen für den ganzen Kanton gleich, das heißt nicht für einzelne Gebiete verschieden sein. Die Höhe der Gebühren hat sich nach dem Wert der Nachführungsobjekte zu richten und auf die Interessen der Grundeigentümer an der Nachführung Rücksicht zu nehmen. Die Gebühren sollen nach unten entlasten.

Die Verrechnung hat durch eine zentrale Stelle zu erfolgen.

Heute, nachdem die besondere Verrechnungsart für die Nachführung im Kanton Solothurn bereits im 7. Jahr in Kraft ist, darf mit Genugtuung und Freude erklärt werden, sie habe sich für die Grundeigentümer und für die Erhaltung unserer Vermessungswerke im allgemeinen sehr gut bewährt.

Damit ließ ich Sie in kurzen Zügen Einblick nehmen in das Vermessungswesen vor und nach Einführung des Z. G. B. und in die Güterzusammenlegungen im Kanton Solothurn. Dabei bin ich bewußt nicht näher eingetreten auf Ausführungen über Gebiete, die unsern Kanton nicht besonders charakterisieren.

Die Organisation des Vermessungswesens im Kanton Solothurn entspricht heute den modernsten Anforderungen. Kantonsrat und Regierungsrat als die obersten Behörden, unterstützen nach Möglichkeit die Wünsche und Forderungen, die im Interesse der Grundbuchvermessung gestellt werden müssen. Dies sei hier dankbar festgehalten.

Die allgemeine Leitung der Grundbuchvermessung liegt in den Händen des Justizdepartements. Dessen Vorsteher, Herr Regierungsrat Dr. M. Obrecht, interessiert sich stets mit großem Verständnis und Weitblick für die vielen Fragen, die es im Zusammenhang mit der Grundvermessung zu behandeln gibt. Es geziemt sich wohl, daß dafür anläßlich unserer Konferenz Herrn Regierungsrat Obrecht im Namen aller mit der Grundbuchvermessung beschäftigten Stellen, aber auch im Namen der vielen Benützer, die von unsern Vermessungswerken profitieren, der beste Dank ausgesprochen wird.

Die technische Leitung, Aufsicht und Verifikation der Vermessungen besorgt das kantonale Vermessungsamt. Die Ausführung der Arbeiten wird zum größten Teil und soweit als möglich an die privaten Grundbuchgeometer übertragen.

Daß die neue Grundbuchvermessung im Kanton Solothurn noch nicht weiter fortgeschritten ist, liegt, wie aus meinen Ausführungen zu entnehmen war, in zwei Punkten begründet: einmal besaßen sämtliche 132 Gemeinden eine verhältnismäßig gute Katastervermessung, die ständig nachgeführt wird. Und außerdem sind heute noch in 109 Gemeinden Güterzusammenlegungen durchzuführen, ehe mit der Neuvermessung begonnen werden kann.

Das große Werk der Grundbuchvermessung mit all ihren Bestandteilen dient vielseitigen öffentlichen und privaten Interessen. Der Kanton Solothurn wird auch in Zukunft unentwegt danach trachten, dieses Werk weiterzuführen und schließlich zum guten Abschluß zu bringen.